Amtsgericht Düsseldorf – Insolvenzgericht –

**Insolvenzverfahren AvP Deutschland GmbH (502 IN 96/20)
Informationen und Hintergründe zur Gläubigerversammlung (Berichtstermin) am 15.12.2020**

Sehr verehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen im Folgenden kurz den Ablauf eines Berichtstermins im Insolvenzverfahren erläutern.

Zunächst möchte ich mich Ihnen vorstellen:

Ich bin Lutz Erdmann und als Rechtspfleger des Amtsgerichts Düsseldorf – Insolvenz-gericht – mit der Bearbeitung dieses Insolvenzverfahrens betraut. Eine meiner wesentlichen Aufgaben ist die Durchführung und Leitung des Berichtstermins.

Es ist sicherlich ungewöhnlich, dass sich „das Gericht“ „öffentlich“ an die Beteiligten wendet. Es sind ungewöhnliche Zeiten, diese erfordern das Beschreiten ungewohnter Wege.

**A. Einleitung**

Mit Beschluss vom 1. November 2020 ist das Verfahren eröffnet worden. Der Termin zur ersten Gläubigerversammlung (Berichtstermin) ist auf den 15. Dezember 2020 bestimmt worden.

Das Gericht hat sich für eine Räumlichkeit entschieden, die die Teilnahme von 500 Gläubiger und Gläubigerinnen unter „Covid-Bedingungen“ zulässt.

Dies mag in Ansehung der Anzahl der Betroffenen zunächst gering erscheinen.

Bei der Entscheidung für die Räumlichkeiten und der Kapazität war jedoch zu berücksichtigen:

Bei der Terminierung von Gläubigerversammlungen in Verfahren einer gewissen Größenordnung steht das Gericht stets vor dem Problem, den räumlichen Bedarf für die Sitzungsdurchführung zu kalkulieren. Ist eine erhebliche Präsenz zu erwarten, ist besondere Sorgsamkeit bei der Anmietung geeigneter Räumlichkeiten geboten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die entsprechenden Kosten die Insolvenzmasse belasten.

All dies ist durch die pandemiebedingten Gegebenheiten erheblich erschwert worden.

Eine größere Lösung – welche erheblich kostenträchtiger wäre – würde eine Teilnehmerzahl von maximal 720 Teilnehmern ermöglichen.

Ein Präsenstermin über diese Größenordnung hinaus wäre schlechterdings nicht möglich bzw. so kostenträchtig, dass eine entsprechende Anmietung unter den derzeit einschätzbaren Gegebenheiten nicht verantwortbar gewesen wäre.

Das Gericht hat sich daher nach sorgsamer Abwägung für die „kleinere Variante“ entschieden.

**B. Was ist Gegentand des Termins am 15. Dezember 2020**

Zentraler Gegenstand dieses Termins ist die Berichterstattung des Insolvenzverwalters, Herrn Rechtsanwalt Dr. Hoos über Insolvenzursachen, die von ihm entfalteten Tätigkeiten und die weiteren Schritte der Abwicklung des Verfahrens.

Die Gläubigerversammlung kann im Anschluss an den Bericht folgende Beschlüsse fassen:

1. Verwalterwahl

Die Gläubigerversammlung kann in dem Berichtstermin einen anderen als den vom Gericht eingesetzten Verwalter wählen.

2. Fortführung des Unternehmens

Dies ist formal Beschlussgegenstand, dürfte aber aufgrund der Faktenlage (die aktuellen Entwicklungen) ausscheiden. Zwingend ist vorliegend eine sog. Abwicklungsfortführung, über die eine Beschlussfassung aber nicht zu erfolgen hat.

3. Besonders bedeutsame Rechtshandlungen

Diesen ist durch die Gläubigerversammlung zuzustimmen, sofern ein Gläubigerausschuss nicht besteht.

Derzeit besteht ein Gläubigerausschuss. Sofern es bei einem Gläubigerausschuss verbleibt (hierzu noch sogleich) entfällt dieser Abstimmungspunkt.

Gleiches gilt für eine Beschlussfassung über die sog. Hinterlegungsstelle.

4. Gläubigerausschuss

4.1. Allgemein

Es ist bereits im Eröffnungsverfahren ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt worden.

Mit der Eröffnung des Verfahrens ist wiederum ein Gläubigerausschuss eingesetzt worden, da die Ämter des vorläufigen Ausschusses mit Eröffnung des Verfahrens endeten. Das Gericht erachtete die Einsetzung bei Eröffnung des Verfahrens als zwingend geboten.

Die wesentlichsten Aufgaben eines Gläubigerausschusses sind die Unterstützung und die Überwachung der Geschäftsführung des Insolvenzverwalters.

Bei dem gerichtlich eingesetzten Gläubigerausschuss handelt es sich um den sog. „Interims-Ausschuss“.

Es obliegt der Gläubigerversammlung, darüber abzustimmen, ob ein Ausschuss endgültig im Verfahren eingesetzt werden soll.

4.2. Im Besonderen

Bei der Abstimmung wird zunächst entschieden, ob weiterhin ein Ausschuss im Verfahren fungieren soll.

Möglich sind die Abwahl einzelner Mitglieder des bisherigen Ausschusses und/oder die Hinzuwahl weiterer Ausschussmitglieder.

**C. Was nicht in diesem Termin erfolgt**

Es wird insbesondere **nicht** darüber entschieden, ob Aus- oder Absonderungrechte an Rezepten oder etwaigen Kontoguthaben der Schuldnerin zugunsten einzelner Gläubiger bestsehen.

Das Insolvenzgericht hat **keine** Entscheidungen hierüber zu treffen, und auch nicht über die Berechtigung geltend gemachter Forderungen zu befinden.

Entscheidungen über etwaige Rechtspositionen – jenseits der Berechtigung abzustimmen - sind durch das Insolvenzgericht **nicht** zu treffen.

**D. Information der Gläubigerinnen und Gläubiger**

Der Insolvenzverwalter wird Sie im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten über das „GIS“ (Gläubigerinformationssystem) auf den Laufenden halten.

**https://inso.whitecase.com\Insolvenzverfahren\Gläubigerinformationssystem**

Weitere Informationen zur Gläubigerversammlung (Berichtstermin) sowie allgemeine Hinweise und Informationen über den Sachstand des Insolvenzverfahrens erhalten Sie ebenfalls unter:

* **https://inso.whitecase.com/avp-informationen-zum-insolvenzverfahren**
* **https://www.avp.de/aktuelles/alle-pressemeldungenveroeffentlichungen/detailansicht/news/avp-informationen-zum-insolvenzverfahren.html**

**E. Erscheinen im Termin bei Mandatierung**

Sofern Sie einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragt haben, ist leider darauf hinzuweisen, Verfahrensbeteiligten, die Mandate erteilt haben, nur unter **Kapazitätsvorbehalt** eine persönliche Teilnahme zu ermöglichen.

Es ist klar, dass dies eine Einschränkung der Teilnahmerechte darstellt. Das Gericht muss jedoch abwägen, ob jemand, der seine Rechte über seinen Vertreter wahrnimmt, oder jemand, der für sich selber auftritt, teilnehmen können soll.

Bei einem Überschreiten der Kapazitätsgrenze müsste der Termin aufgehoben werden.

**F. Schlussbemerkung**

Die Entscheidung einer Teilnahme obliegt selbstverständlich Ihnen, die vorstehenden Erläuterungen mögen Ihnen als Entscheidungshilfe dienen, beinhalten jedoch keinen Empfehlungscharakter.

Lutz Erdmann, Rechtspfleger

Amtsgericht Düsseldorf – Insolvenzgericht –